

Fracking – Bundeseinheitlicher Schutz statt Flickenteppich

Mit dem Herbst tritt auch das Gesetzgebungsverfahren zu Fracking in die nächste Phase. Vor der Sommerpause hatte die Große Koalition noch entschieden, die Beratungen zum Gesetzgebungspaket auf die Zeit nach der Sommerpause zu verschieben. Dies ist insofern zu begrüßen, als die noch offenen Punkte – nicht nur für unsere Branche – von so großer Bedeutung sind, dass hier (wie es auch aus der Koalition heraus verlautbart wurde) ein „Hauruckverfahren“ keinen Sinn gemacht hätte.

Die Liste der noch offenen Fragen hat sich nach den intensiven parlamentarischen Beratungen (und einer ganzen Reihe von inhaltlichen Verbesserungen) verkürzt. Das sollte jedoch nicht den Eindruck vermitteln, dass die verbliebenen strittigen Themen nicht noch umfassende Sprengkraft bergen.

Ein elementarer Kritikpunkt ist weiterhin die vorgesehene Rolle der Expertenkommission. Dieser soll eine erhebliche (und in der Praxis vermutlich durchschlagende) Beratungs- und Beurteilungsrolle zugewiesen werden. Hier wurde zu Recht angemahnt, dass ein solches Konstrukt natürlich nicht am Ende faktisch den verfassungsrechtlich verankerten Parlamentsvorbehalt bzw. die zentrale Entscheidungskompetenz des Deutschen Bundestages aushebeln kann.

Nach wie vor gibt es auch den berechtigten Anspruch, die Zahl der Probebohrungen zunächst auf das gebotene – wissenschaftlich zur Erkundung von Verfahrenswissen notwendige – Maß zu beschränken und hier eine Länderbeteiligung vorzusehen. Dies gilt ebenso für striktere Vorgaben zur eventuellen Entsorgung von sogenanntem Lagerstättenwasser.

Besonders wichtig aus Sicht der Branche ist weiterhin der Anspruch, dass die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen und von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmittelbetrieben unmittelbar im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundeseinheitlich – in gleicher Weise wie die Einzugsgebiete der Trinkwasserversorgung – geschützt werden.

Just hat Rheinland-Pfalz ein Ländergesetz erlassen, in dem eine entsprechende Verbotregelung etabliert wurde. Dies ist als Zwischenschritt zu begrüßen, so lange die Debatte auf Bundesebene noch läuft.

Dennoch bleibt die zwingende bundesrechtliche Gesetzesvorgabe zur sachgerechten Regulierung von Fracking mit hohem Schutzniveau in dieser Frage der klar bessere Weg. Niemand wird Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen anderenfalls einen wettbewerbsverzerrenden föderalen Flickenteppich in einer derart zentralen Frage vermitteln können.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

EU: Neue Vorgaben zum Aromastoff Perilla-Aldehyd

Die EU-Kommission wird den Aromastoff Perilla-Aldehyd kurzfristig – über eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 – aus dem Anhang I dieser Verordnung streichen. Hintergrund ist die kürzlich von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlichte wissenschaftsbasierte Neubewertung des Aromastoffes Perilla-Aldehyd (p-Mentha-1,8-dien-7-al).

Die EFSA kommt in ihrem aktuellen Gutachten zur Einschätzung, dass bei der Verwendung dieser Substanz als Aromastoff nunmehr Sicherheitsbedenken vorliegen. Lediglich solche Lebensmittel mit dem Aromastoff Perilla-Aldehyd, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung in den Verkehr gebracht wurden, können dann voraussichtlich noch abverkauft werden.

Die wafg hatte ihre Mitgliedsunternehmen bereits unverzüglich über diese Entwicklung zeitnah informiert. Auch darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle jedoch auch andere Unternehmen bzw. alle potenziell betroffenen Kreise der Branche auf diese Entwicklung hinweisen und bei einer konkreten Betroffenheit bitten, entsprechend den lebensmittelrechtlichen Vorgaben unverzüglich die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

Vorschlag zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat einen Arbeitsentwurf für eine Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf enthält zwei gesonderte Regelungsbereiche. Zum einen wird eine Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung vorgeschlagen, die unter Umständen unmittelbare Relevanz für bestimmte Unternehmen in der Branche hat. Darüber hinaus vorgesehen ist die Neufassung einer Entsorgungsfachbetriebsverordnung, die unter Umständen mit Blick auf beauftragte Entsorgungsunternehmen mittelbare Bedeutung auch für die Branche gewinnen kann.

Die neue Abfallbeauftragtenverordnung soll unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig auch Abwasserbehandlungsanlagen erfassen. Hier ist allerdings bislang nicht konkret erkennbar, ab welcher Größenordnung diese erfasst

werden sollen. Im Bereich der Verpackungsverordnung und der freiwilligen Rücknahme sind Mengenschwellen als Abgrenzung eingezogen worden. Zudem werden erstmals die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde, insbesondere die Fortbildung, von Abfallbeauftragten durch die neue Verordnung konkretisiert.

Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung soll auf Grundlage der §§ 56 und 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) das bewährte Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben ausbauen, bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten klären und das „Profil“ von Entsorgungsfachbetrieben schärfen. Vorgesehen ist hier unter anderem die Einrichtung eines öffentlichen Entsorgungsfachbetriebsregisters.

Sofern dieses geplante „bundesweit einheitliche elektronische Register“ einfach (und kostenfrei) zugänglich ist, kann diese Einrichtung hilfreich sein, damit Unternehmen zukünftig unkompliziert die Fachkompetenz bzw. die Zuverlässigkeit von beauftragten Entsorgungsunternehmen prüfen können.

EFSA-Neubewertung von kupferhaltigen Farbstoffkomplexen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Rahmen der Evaluierung von Lebensmittelzusatzstoffen weitere Gutachten veröffentlicht, unter anderem für die Farbstoffe Kupferhaltige Chlorophyll-Komplexe (E141i) und Kupferhaltige Chlorophyllin-Komplexe (E141ii).

Dabei gelangt die EFSA auf der Grundlage der aktuellen Daten zu einer veränderten Sicherheitsbewertung dieser Farbstoffe. Es bleibt zwar zunächst abzuwarten, kann aber zugleich nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese neuen Erkenntnisse in der Konsequenz auf legislativer Ebene zukünftig zu veränderten Einsatzbedingungen führen.

Gesetzentwurf zu Wasserdienstleistungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat einen Gesetzentwurf „zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen“ vorgelegt. Dieser zielt insbesondere auf „die Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen nach Artikel 2 Nummer 38 und 39 sowie der Regelungen des Artikels 9 zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)“.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte entschieden, dass Deutschland gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstoßen hatte, indem bestimmte Dienstleistungen (u. a. die Aufstauung für die Stromerzeugung aus Wasserkraft, die Schifffahrt und den Hochwasserschutz sowie die Entnahme für Bewässerung und industrielle Zwecke sowie den Eigenverbrauch) zunächst von der Anwendung des Begriffs „Wasserdienstleistungen“ ausgenommen blieben.

Damit dient der vorliegende Entwurf im Kern der gebotenen Überführung bereits geltenden EU-Rechts in Bundesrecht, wonach die Mitgliedstaaten der EU auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorsehen sollen. Diese sollen – worauf das BMUB explizit hinweist – neben einer Reihe von anderen zentralen Instrumenten (u. a. ordnungsrechtlicher Natur) zur Erreichung der Ziele der Richtlinie beitragen und sind im Grundsatz auf der nationalen Gesetzgebungsebene einzuführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt hierzu zunächst – ebenso wie die Richtlinie – keine bestimmten ökonomischen und fiskalischen Instrumente (verbindlich) vor. Ebenso können die Mitglied-

staaten auch unter bestimmten Voraussetzungen auf den Einsatz solcher Instrumente verzichten.

Die eigentlichen Fragestellungen einer eventuellen konkreten Umsetzung bzw. Einführung von ökonomischen bzw. fiskalischen Instrumenten bleiben daher aus Sicht der wafg einer möglichen zukünftigen Konkretisierung vorbehalten.

Informationen zur Reform der DIN EN ISO 9001

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) weist auf die bevorstehende Veröffentlichung der überarbeiteten Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagement – Anforderungen“ hin. Die Norm bietet in der neuen Fassung insbesondere Informationen zum Qualitätsmanagement, die für die Prozesse kleinerer und mittlerer Unternehmen relevant sein sollen.

Der mit dem DIN kooperierende Beuth Verlag hat ein kostenfreies Informationsportal eingerichtet. Über dieses werden sowohl Hintergrundinformationen und Praxistipps als auch Interviews mit Kennern der ISO-Norm sowie Webinare angeboten, in denen die Revision der ISO-Norm 9001:2015 erklärt wird. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Interesse auf der Homepage www.erfolg-durch-qualitaet.de.

Aktualisierte BLL-Broschüre „Lebensmittelkennzeichnung verstehen“

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) hat eine aktualisierte Version der Broschüre „Lebensmittelkennzeichnung verstehen“ veröffentlicht. Diese Publikation erläutert, welche Angaben auf der Verpackung durch die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) vorgeschrieben sind. Sie vermittelt dabei Hintergründe zu einzelnen Kennzeichnungselementen (wie Zutatenverzeichnis, Nährwertkennzeichnung oder QUID-Mengenangaben bzw. den sachgerechten Umgang mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum).

Zugleich wird aufgezeigt, wie verschiedene Aussagen oder Gestaltungselemente auf der Verpackung einzuordnen sind. Die Broschüre kann unter www.bll.de kostenfrei heruntergeladen bzw. bestellt werden.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de